

Stellungnahme zu den Entwürfen für die Änderung der BEG-Richtlinien für die Förderung von Einzelmaßnahmen, Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden

Oktober 2022

BDH

Bundesverband der
Deutschen Heizungsindustrie

Stellungnahme des BDH zu den Entwürfen für die Änderung der BEG Richtlinien für die Förderung von Einzelmaßnahmen, Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden

Der BDH möchte gerne im Rahmen dieser Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Entwürfen für die Änderung der BEG Richtlinien Stellung nehmen. Bereits im Nachgang zu dem Verbändegespräch vom 22. September 2022 hatten wir unter anderem zu den Themen holzbasierter Wärmeerzeuger und Wärmepumpen Stellungnahmen eingereicht.

Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine, der allgemeinen Inflationstendenzen und zunehmenden Belastungen der Haushalte in Deutschland und nicht zuletzt den Erfordernissen des Klimaschutzes halten wir es für geboten, dass die Bundesförderung effiziente Gebäude nachhaltig ausgestaltet ist und für die Haushalte ihre Anreizfunktion für Modernisierungsaktivitäten erhält. Die in dem Änderungsentwurf enthaltenen signifikanten Verschärfungen technischer Anforderungen, insbesondere für die holzbasierte Wärme und die Brennstoffzelle laufen dem eigentlichen Ziel des Programms, nämlich den Erhalt einer hohen bzw. die Erzielung einer höheren Modernisierung von Heizungsanlagen im Gebäudebereich zuwider. Die Nachjustierung technischer Mindestanforderungen für die Förderung sollte sich grundsätzlich an den Entwicklungen der technischen Standards der Geräte orientieren. In den jetzt vorgelegten Entwürfen werden dagegen Standards vorgegeben, die in einigen Bereichen nur noch von einem kleinen Teil der heute im Markt befindlichen Geräte erreicht werden können bzw. nur durch zusätzliche Maßnahmen erfüllt werden. Insbesondere in Anbetracht der enormen Herausforderungen für die Haushalte in Deutschland muss der Grundsatz, dass nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht gesetzlich gefordert sind, dringend überdacht werden.

In dieser Stellungnahme adressieren wir Aspekte der holzbasierten Wärmeerzeuger, Wärmepumpen, Brennstoffzellen und allgemeinere Themen der Heizungsoptimierung und Wärmeübergabe sowie den hydraulischen Abgleich.

Inhaltsverzeichnis

1. Biomasseheizungen	2
2. Wärmepumpen	3
3. Überführung der Brennstoffzellenförderung von KfW 433 zur BEG	5
4. Heizungsoptimierung und Wärmeübergabe fördern auch bei ordnungsrechtlichen Vorgaben .	7
5. Normung für den Hydraulischer Abgleich vollenden	7

1. Biomasseheizungen

Die Verbände BDH, DEPV, HKI und FVH sowie die Initiative Holzwärme haben eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen bei der Förderung von Biomasseheizungen erstellt. Die Stellungnahme erhalten Sie gesondert. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Anmerkungen und Änderungsvorschläge aus der Stellungnahme zusammengefasst.

- **Keine Kombinationspflicht mit Solarthermie (Kapitel 3.6 der Anlage)**

Holzfeuerungen mit Solarthermie zu kombinieren, ist sinnvoll und wird vom BDH begrüßt und seit jeher beworben. Eine Verpflichtung hierzu lehnen wir jedoch ab. Gründe dafür sind die Verteuerung der Anlagen, die Konkurrenz zur PV, nicht immer geeignete Dach-Exponierungen, mögliche Gegebenheiten vor Ort, welche den Einbau aus technischen Gründen unmöglich machen, rechtliche Hindernisse (z. Denkmalschutz) sowie eine unnötige Komplizierung der Förderung. Weiterhin würden weitere Kombinationen von Holzfeuerungen mit anderen Technologien, z. B. mit einer Wärmepumpe, de facto verhindert werden.

- **Beibehalt der Förderung von EE-Hybridheizungen mit Biomasseheizung (Kapitel 8.4)**

Mit der Staffelung der Fördersätze in der BEG EM zum 15. August 2022, die für EE-Hybridanlagen mit einer Holzfeuerungsanlage einen um 10 Prozentpunkte höheren Fördersatz vorsieht, wurden sinnvolle Impulse zur Erhöhung der mit Solarthermie kombinierten Holzfeuerungen gesetzt. Diesen Ansatz bereits nach viereinhalb Monaten wieder zu verwerfen und durch eine ausnahmslose Verpflichtung bei gleichzeitiger Senkung des Fördersatzes um 10 Prozentpunkte zu ersetzen, ist absolut kontraproduktiv.

- **Keine Einführung von Nachhaltigkeitsanforderungen aus der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung - BioSt-NachV) (Kapitel 3.6 der Anlage)**

Der Entwurf sieht vor, dass Biomasse die Nachhaltigkeitsanforderungen der BioSt-NachV in der jeweils gültigen Fassung einhalten muss. Dies ist unnötig und in der Praxis nicht umsetzbar. Der BDH unterstützt selbstverständlich die Nutzung nachhaltiger Biomasse zur Energieerzeugung. Bei der Holzenergie sind aufgrund der hervorragenden Ausstattung und des hohen Selbstversorgungsgrades hierzulande keine Bedenken angebracht, denn es ist nachgewiesen, dass dieses Holz in der Regelvermutung als nachhaltig einzustufen ist. Laut Erneuerbarer Energien-Richtlinie der EU (EU 2018/2001 - RED II) bzw. der nationalen Umsetzung durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Pflicht zur Nachhaltigkeitszertifizierung bei fester Biomasse ohnehin erst ab einer Gesamtfeuerungswärmeleistung der Anlage von 20 MW. Die Anforderungen derart zertifizierter Holzbrennstoffe für Kleinfeuerungen würde die Zertifizierung der gesamten Liefer- und Verarbeitungskette erfordern. Neben der fehlenden Notwendigkeit wäre dies auch in der Praxis nicht realisierbar. Das gesamte Zertifizierungssystem inkl. Auditoren- und Zertifizierungsstellen würde überlastet werden.

- **Beibehaltung des Innovationsbonus (Kapitel 8.4)**

Der Innovationsbonus für besonders staubarme Holzfeuerungen hat die technische Weiterentwicklung angereizt. Daher sollte dieses erfolgreiche Instrument weiter genutzt werden.

- **Stufenweise Verschärfung des „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrades“ ETAS (Kapitel 3.6 der Anlage)**

Die Verschiebung der vorgesehenen Verschärfung des ETAs-Grenzwertes gemäß Ökodesign-Verordnung von 78 % auf 81 % um ein Jahr löst die in der gemeinsamen DEPV-/BDH-Stellungnahme vom 30. September 2022 zum BMWK-Vorschlag dargelegten Probleme nicht. Die massive Ausdünnung der förderfähigen Anlagen und Beschränkung auf Pelletkessel würde einfach nur um ein Jahr verschoben. Es besteht kein Anreiz für die Hersteller, die Anzahl der förderfähigen Anlagen zu erhöhen, da die Nachfrage stark einbrechen wird. Zudem kann für manche Holzfeuerungsarten die Förderfähigkeit aufgrund technischer Aspekte nicht erreicht werden. Die Stellungnahme vom 30. September 2022 erhalten Sie nochmals mit der Anlage 1.

- **Stufenweise Verschärfung der Emissionsgrenzwerte (Kapitel 3.6 der Anlage)**

Diesbezüglich verweisen wir ebenfalls auf unsere Vorschläge in der Stellungnahme vom 30. September 2022 (siehe Anlage 1).

2. Wärmepumpen

- **Anforderungen an förderfähige Wärmepumpen in Hinblick auf die Netzdienlichkeit (3.4.3)**

Mit Bezug auf die Netzdienlichkeit von förderfähigen Wärmepumpen möchten wir folgende Änderungen vorschlagen:

Die Textstelle:

3.4.3 Netzdienlichkeit

Förderfähige Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (z. B. anhand der Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“). Ab dem 01. Januar 2024 muss sichergestellt sein, dass Wärmepumpen an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können, damit energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können.

Sollte ersetzt werden durch:

3.4.3 Netzdienlichkeit

*Förderfähige Wärmepumpen müssen über **standardisierte** Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können (z. B. anhand der Standards „SG Ready“ oder **VDE-AR-E 2829-6 „VHP Ready“**). ~~Ab dem 01. Januar 2024 muss sichergestellt sein, dass Wärmepumpen an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können, damit energiewirtschaftlich relevante Mess- und Steuerungsvorgänge über ein Smart-Meter-Gateway entsprechend den Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und des Messstellenbetriebsgesetzes abgewickelt werden können.~~*

Begründung:

Die Forderung, dass jede Wärmepumpe an ein Smart Meter Gateway angeschlossen werden kann, würde nach den aktuell diskutierten Technischen Richtlinien des BSI (TR-03109-5) bedeuten, dass jede Wärmepumpe von der BSI (als Steuerungseinrichtung) zertifiziert werden müsste. Damit würde man beim In-Verkehr-Bringen von Wärmepumpen einen ähnlichen Flaschenhals installieren wie beim In-Verkehr-Bringen von Smart Meter Gateways. Das wäre sicher nicht im Sinne der Energiewende.

Sinnvoll ist dagegen die Forderung von standardisierten Schnittstellen, die die netzdienliche Nutzung der Flexibilität von Wärmepumpen als nachgelagerte Komponenten im HAN des SMGW ermöglichen.

- **Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen (3.4.5)**

- *Ab 01.01.2024 werden Luft-Wasser-WP nur dann gefördert, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013.*
- *Ab 01.01.2026 werden Luft-Wasser-WP nur dann gefördert, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 10 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013.*

Die Festsetzung der Geräuschemissions-Grenzwerte bieten aus Sicht des BDH generell kein geeignetes Förderkriterium. Das Thema Geräusche ist vielmehr ein Thema von richtiger Planung und Platzierung der Wärmepumpe. Die Begleitung der richtigen Planung erfolgt bereits durch frei verfügbare, anwendungsnahe Planungshilfen. (z.B. BWP-Schallrechner)

Limitierte Schalleistungspegel von Wärmepumpen verhindern nicht Geräuschbelästigung in dicht bebauten Siedlungsgebieten oder generell Lärmstörung durch nicht richtig geplante und aufgestellte Geräte.

Der Bezug auf Grenzwerte aus der Ökodesign-Verordnung Nummer 813/2013 ist zudem nicht sinnvoll, da diese momentan überarbeitet wird und dann im Jahr 2024 bzw. 2026 bereits in einer neuen Ausgabe vorliegen wird. Erst nach der Novellierung der Ökodesign-Verordnung sollte über eine mögliche Anhebung der Emissionsgrenzwerte entschieden werden.

- **Qualitätssicherung (3.4.6)**

Wärmepumpen sind so auszulegen, dass mindestens eine Jahresarbeitszahl von 3 erreicht wird.

Anmerkung:

Die Eignung des Gebäudes ist für den effizienten Einsatz von Wärmepumpen aus Sicht des BDH unerlässlich.

Allerdings sollten folgende Argumente unbedingt berücksichtigt werden:

- Schlechte Gebäude dürfen nicht von der Wärmepumpen-Förderung ausgeschlossen sein, da hier besonders hohe Investitionen notwendig sind und ein großes CO₂-Einsparpotenzial liegt.
- Bei nachträglichen Sanierungsmaßnahmen (nach dem Einbau einer Wärmepumpe) verbessert sich die JAZ.
- Auch bei einer JAZ < 3,0 wird bereits viel CO₂ vermieden.

Die Vorgabe der Jahresarbeitszahl (JAZ) stellt jedoch nicht die geeignete Basis zur Ermittlung der Eignung eines Gebäudes dar. Sie wird unter Berücksichtigung des individuellen Nutzerverhaltens (wie z. B. Trinkwasserbedarf) ermittelt, verfälscht dadurch die Bewertung der Effizienz der Wärmepumpe und gibt nur unzureichende Aussagen zur Eignungsbewertung eines Gebäudes.

Bereits in den letzten GEG-Novellen und in der aktuellen BEG hat sich die sinnvolle Bewertungsgröße ETAs (jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad) etabliert, welche die gesamte Wärmepumpenanlage beurteilt. Die ETAs-Vorgaben an die geförderten Wärmepumpen führen bereits heute dazu, dass Jahresarbeitszahlen von 3,0 problemlos erreicht werden. Der zusätzliche Nachweis zur Einhaltung einer Jahresarbeitszahl von 3,0 würde das Antragverfahren unnötig verkomplizieren.

Des Weiteren sollte die Formulierung so gewählt werden, das Gebäude entsprechend ihrem Bauzustand, gänzlich oder teilweise, ertüchtigt werden sollten, um dann für den Einsatz von Wärmepumpen technisch geeignet zu sein. Dies kann durch geeignete monovalente, monoenergetische Wärmepumpen oder durch Hybridwärmepumpen (bivalente Wärmepumpen Systeme) erfolgen.

Für letzteres ist die **Wiederaufnahme der Förderung für hybride Wärmepumpen**, die bei der letzten BEG-Novelle gestrichen wurde, unerlässlich und wünschenswert.

3. Überführung der Brennstoffzellenförderung von KfW 433 zur BEG

Die Markteinführung der hochinnovativen Brennstoffzelle wurde in den letzten Jahren über das Programm KfW 433 gefördert. Mit der Änderung der BEG Richtlinien soll diese Förderung nun in die Bundesförderung überführt werden. Vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung der Förderlandschaft ist dieses Vorgehen verständlich und zu begrüßen. Bezüglich der Förderfähigkeit wurde jedoch eine neue Anforderung eingeführt, so dass der Einbau einer Brennstoffzelle nur dann gefördert wird, wenn die Anlage ausschließlich mit grünem Wasserstoff betrieben wird. Diese Anforderung würde faktisch den Förderausschluss jeder neuen Brennstoffzellenheizung bedeuten, da es am Markt keine entsprechenden Versorgungsverträge und auch keine Versorgungsinfrastruktur gibt. Auch wenn die Brennstoffzelle grundsätzlich eine reine Wasserstofftechnologie darstellt, sind diese Geräte heute noch mit Reformern ausgerüstet, um den Wasserstoff aus dem Erdgasnetz selbst zu erzeugen. Die wichtige Rolle der dezentralen gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme der Brennstoffzelle würde durch den Förderausschluss von der Brennstoffzelle als wichtiger Sektorenkopplungstechnologie nicht mehr erfüllt werden.

- **Keine Anforderung des ausschließlichen Betriebs der Brennstoffzelle mit grünem Wasserstoff (3.5.1)**

Mit Bezug auf die Förderung von Brennstoffzellensystemen für Wärme und Strom möchten wir daher die folgende Änderung vorschlagen:

Die folgende Textstelle (Seite 45, 3.5.1)

„Die Brennstoffzellen-Heizsysteme dürfen ausschließlich mit grünem Wasserstoff betrieben werden.“

Sollte ersetzt werden durch:

„Die Brennstoffzellen-Systeme für Strom und Wärme müssen zu mindestens 65% mit grünem Wasserstoff oder grünen sowie biogenen Brennstoffen (wie beispielsweise Biomethan) betrieben werden ~~dürfen ausschließlich mit grünem Wasserstoff betrieben werden.~~“

Begründung:

Aktuell existiert noch keine Infrastruktur für die Verteilung von grünem Wasserstoff ins Gebäude. Somit müsste der notwendige Wasserstoff vor Ort über Elektrolyseure mit erneuerbarem Strom erzeugt und gespeichert werden. Diese Kombination wird heute nur von einem Hersteller angeboten. Darüber hinaus ist dies wirtschaftlich für den Normalbürger nicht schulterbar, sondern wäre einer kleinen Oberschicht vorbehalten. Die Förderung von Brennstoffzellenheizungen an die Nutzung von grünem Wasserstoff zu knüpfen, kommt daher für die überwiegende Mehrheit aller Bundesbürger einer Einstellung der Förderung gleich. Das wäre aus unserer Sicht ein energie- und industriepolitischer Fehler, denn ohne Förderung würde die Technologie in Deutschland im Wettbewerb benachteiligt sein, technische und kostenseitige Entwicklungspotentiale würden nicht weiterverfolgt werden. Diese würden dann auch nicht zur Verfügung stehen, wenn eine leitungsgebundene Speisung mit

Wasserstoff möglich sein wird. Die Folge wäre das abrupte Ende der Skalierung nach langjähriger, erfolgreicher Entwicklung und Technologieeinführung durch deutsche Hersteller. Potenziale für den Export dieser Technologie in andere Märkte durch deutsche Hersteller werden damit höchst unwahrscheinlich.

Brennstoffzellen-Systeme für die Gebäudeenergie sind aber eine Technologie, die notwendig zur Sicherung der Stabilität des erneuerbaren Energiesystems der Zukunft ist. In dem erneuerbar gespeisten Energiesystem, dass wir alle anstreben, benötigen wir versorgungssichere dezentrale und nicht-volatile Stromerzeugung, um die Stabilität des Systems zu sichern.

Brennstoffzellen-Systeme vereinbaren als Sektorenkopplungstechnologien die saisonal geprägte Wärmeerzeugung systemdienlich mit dem Stromsystem. Durch die gleichzeitige Strom- und Wärmeerzeugung stellen sie dringend notwendige gesicherte Leistung bereit und tragen dazu bei, den Wärme- und steigenden Strombedarf sowohl in der saisonalen als auch in der täglichen Betrachtung effektiv zu beherrschen.

Hier ist es nicht ausreichend, nur auf den Aspekt der Wärmeversorgung zu schauen. Vielmehr muss das Zusammenwachsen von Strom und Wärme gesamtheitlich betrachtet werden. Je näher wir der vollständigen Speisung des Energiesystems aus erneuerbaren Quellen kommen, desto wichtiger wird die dezentrale, nicht-volatile Stromerzeugung. Die Brennstoffzellen-Systeme zur Versorgung mit Wärme und Strom tragen zur Verringerung des kostenintensiven Verteilnetzausbaus und zur Versorgungssicherheit bei – und es ist nicht klar, wie dieser Beitrag ersetzt werden sollte, wenn zukünftig keine Brennstoffzellen-Systeme für die Gebäudeenergie zur Verfügung stehen.

Die Förderung der Verwendung von z.B. anteiligem Biomethan in solchen Anlagen ist aus unserer Sicht ein notwendiger Baustein für eine erfolgreiche Energiewende. Mit einer anteiligen Verwendung von biogenen Gasen in den Brennstoffzellen-Anlagen könnte zum einen das 65% EE-Ziel hinsichtlich der Wärmeerzeugung in Gebäuden erreicht und damit ein hoher Anteil an CO₂ – gerade in Bestandsgebäuden - eingespart werden. Zum anderen würde die Brennstoffzellentechnologie nicht nur einer kleinen Oberschicht, sondern auch allen anderen Bundesbürgern wieder als Erfüllungsoption einer sozialverträglichen Energiewende zur Verfügung stehen.

Um Technologieoffenheit zu gewährleisten, müsste bei den Brennstoffzellen-Systemen der anteilige Einsatz von biogenen Gasen wie z.B. Biomethan als förderwürdig anerkannt werden, analog wie beim Strom für die Wärmepumpe, wo derzeit ca. 42% aus erneuerbaren Energien stammt (im Winter, wo die Wärmepumpe hauptsächlich läuft, sind es sogar noch weniger). Bis 2045 wird dann der gesamte Strom erneuerbar sein, ebenso wie das Gas, das in den Brennstoffzellen genutzt wird.

Bis hin zu diesem Ziel muss ein Transformationspfad definiert werden, der die Skalierung und die Eröffnung des technischen und kostenseitigen Entwicklungspotentials der Technologie ermöglicht. Für eine Übergangszeit, in der noch nicht genügend erneuerbare Gase zur Verfügung stehen, muss die leitungsgebundene Primärenergie aus dem jeweiligen Gasnetz verwendbar sein.

Nicht die Technologie ist fossil, sondern der eingesetzte Energieträger, daher darf es keine Benachteiligung von einzelnen Technologien geben. Was man für die eine Technologie fordert, muss auch für die andere gelten.

4. Heizungsoptimierung und Wärmeübergabe fördern auch bei ordnungsrechtlichen Vorgaben

- **Ausweitung der Förderfähigkeit der Heizungsoptimierung (HZO)**

Die Beschränkung einer Förderfähigkeit der Heizungsoptimierung auf Nichtwohngebäude bis 1.000 m² Nutzfläche und bei Wohngebäuden auf maximal 5 Wohneinheiten schließt größere Sanierungsprojekte von der Förderung aus und verschenkt so das Erschließen von erheblichen Einsparpotenzialen dieser Maßnahme. Grundsätzlich sollte auch bei der Heizungsoptimierung der Grundsatz der Förderfähigkeit ausschließlich nicht verpflichtender Maßnahmen dringend überdacht und angepasst werden. Gerade bei großen Wohngebäuden können durch die Heizungsoptimierung erhebliche Einsparungen erzielt werden, die nicht nur den Energieverbrauch verringern, sondern auch dem Klimaschutz und den Haushalten wirtschaftlich zugutekommen. Die Heizungsoptimierung sollte daher grundsätzlich durch die BEG EM gefördert werden, unabhängig von der Größe der Objekte.

- **Berücksichtigung der Deckenheizung bei der Förderung von Flächenheizungen**

Bei den geförderten Flächenheizungen sollte die Deckenheizung als günstige Nachrüstung einer Flächenheizung in die Förderung mit einbezogen werden. Gerade in vielen Altbauten ist der Einsatz einer Fußbodenheizung nur mit einem hohen baulichen Aufwand möglich, wo die Deckenheizung eine praktikable und kurzfristig umsetzbare Alternative darstellt. Dabei ist zu beachten, dass bei Flächenheizungen grundsätzlich auch die Regelung gefördert werden sollte, analog zu der Förderung der Heizkörperregelung. Hier wäre eine Klarstellung in der Förderrichtlinie notwendig.

- **Vereinheitlichung des Standards für den Austausch digitaler Daten**

Um eine durchgängig digitale Bearbeitung der Anträge realisieren zu können, empfehlen wir bei den förderfähigen Maßnahmen zu Smart Meter, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik die VDI-Richtlinie 3805 "Elektronischer Produktdatenaustausch in der TGA" als Basis für Hersteller-Produktinformationen implementiert werden. Dadurch könnte erstmalig ein einheitlicher Standard für den Austausch digitaler Daten eingeführt und als Basis für eine durchgängige Digitalisierung in allen Bereich des gesellschaftlichen Lebens etabliert werden. Die VDI-Richtlinie 3805 wird bereits im Rahmen von BIM-Projekten genutzt. Zukünftig wird dann die EN ISO 16757 "Datenstrukturen für elektronische Produktkataloge der Technischen Gebäudeausrüstung" die internationale Anwendung innerhalb von BIM-Projekten ermöglichen. Insgesamt würde mit dieser Einführung die Berechnung und Nachweisführung erleichtert, vereinheitlicht und digitalisiert.

5. Normung für den Hydraulischer Abgleich vollenden

Bei den Förderbedingungen des hydraulischen Abgleichs gibt es einen Aspekt, der näher zu beleuchten ist:

Die Beschränkung des hydraulischen Abgleichs auf das Verfahren B unter gleichzeitiger Förderung eines temperaturbasierten hydraulischen Abgleichs in der HZO.

Der Referentenentwurf fordert nun zwingend die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B. Dies ist unseres Erachtens zu begrüßen, da es eine Qualitätssicherung der Leistung mit sich bringt. Das Abrücken vom Begriff „adaptiver hydraulischer Abgleich“ ist auch als richtig zu bewerten. Gleichzeitig aber werden aber sog. Systeme auf Basis des temperaturbasierten Verfahrens des hydraulischen Abgleichs als HZO gefördert.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass diese Form des temperaturbasierten hydraulischen Abgleichs noch nicht genormt ist.

Die fehlende Normung und der Verweis auf das Verfahren B als Fördervoraussetzung bei gleichzeitiger Förderung von Systemen für ein neues Verfahren, welches nicht unter B fällt, wird zu Unsicherheiten bei der Antragstellung und somit zu Mehraufwand beim BAFA und Rechtsunsicherheit führen. Aus unserer Sicht müsste nunmehr Folgendes vor dem Inkrafttreten der BEG (2023) abgeschlossen werden:

- (1) Veröffentlichung der DIN 94679-4 (Der BDH wird sich dafür einsetzen, dass diese Norm vom DIN schnellstmöglich publiziert wird)
- (2) Neufassung des VdZ-Bestätigungsformulars (Verfahren A ist ab 2023 redundant), ein neues Verfahren „temperaturbasierter hydraulischer Abgleich“ nach DIN 94679-4 müsste aufgenommen werden.
- (3) Dieses Verfahren müsste in der BEG als Fördervoraussetzung neben Verfahren B anerkannt werden (Der Einbau und die Förderung entsprechender Systeme als HZO würde sonst keinen Sinn ergeben)
- (4) Die BEG sollte auf die Normenreihe DIN 94679 und für temperaturbasierte Verfahren auf den Teil 4 verweisen.

Allgemein

Generell sollten statistischen Auswertungen zu den einzelnen Programmen EM, WG und NWG monatlich den Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Bislang erfolgt dies nur für EM.